



gung in einem Objekt vorgenommen werden. Rechtliche Grundlage dieser Maßnahme ist jedoch nicht die Disziplinarordnung, sondern das sich aus der Innendienstordnung des MfS ergebende Unterstellungsverhältnis und die damit verbundene Befehlsgewalt des Vorgesetzten, der befugt ist, Ort und Zeit der operativen Befragung festzulegen. Gleichzeitig werden in Übereinstimmung mit der Disziplinarordnung, ausgehend vom aufzuklärenden Sachverhalt und damit zusammenhängenden Erfordernissen der Geheimhaltung und Konspiration, die Bedingungen für den Aufenthalt im Objekt, wie

- die Maßnahmen zur Absicherung des Objektes und des Mitarbeiters,
- Festlegungen bezüglich der Kommunikation des Mitarbeiters mit seiner Dienststelle, Familienangehörigen oder anderen Personen,
- der Einsatz operativer Technik,
- die Legendierung der Maßnahme u. a. m.,

unabhängig von Dienstgrad und Dienststellung des zu Befragenden festgelegt.

Die Befragung des Mitarbeiters selbst erfolgt unter den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen durch einen geeigneten, durch den Leiter der Hauptabteilung IX/5 befohlenen Untersuchungsführer.

Ergeben erste Befragungen durch den direkten Vorgesetzten oder die mit der Prüfung des Vorkommnisses beauftragte Hauptabteilung IX/5 disziplinarische Verantwortlichkeit des befragten Mitarbeiters, so bestehen in der gerechtfertigten Aussprache von Disziplinarstrafen weitere Möglichkeiten, die Bewegungsfreiheit des Mitarbeiters zeitlich und räumlich für die Durchführung operativer Befragungen einzuschränken. In diesem Sinne nutzbare, nur vom Disziplinarbefugten auszusprechende Disziplinarstrafen sind der Arrest in der Arrestanstalt bis zu 10 Tagen für Mannschaftsdienstgrade sowie der Hausarrest bis zu 10 Tagen bei Offizieren bis